

## **A N T R A G**

**der Abg. Dennis Thering, Dennis Gladiator, Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker, David Erkalp, Stephan Gamm, Eckard Graage, Andreas Grutzeck, Sandro Kappe, Thilo Kleibauer, Ralf Niedmers, Silke Seif, Birgit Stöver, André Trepoll, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Parlamentsbeteiligung bei Corona-Maßnahmen und Grundrechtseingriffen sicherstellen – Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

Die Welt befindet sich in der Hochphase der Corona-Pandemie. Auch Deutschland und Hamburg sind durch die Pandemie und aktuell durch die zweite Welle des Corona-Virus stark betroffen. Die Entwicklung der Infektionszahlen hat dazu geführt, dass weitere Einschränkungen notwendig wurden, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und die Ausbreitung des Virus zu bremsen. Wir müssen unbedingt eine Situation wie in anderen Ländern vermeiden, in der Ärzte darüber entscheiden müssen, wen sie retten können und wen nicht.

Die zu diesem Zwecke beschlossenen Beschränkungen und Eindämmungsverordnungen bedeuten zum Teil erhebliche Grundrechtseingriffe – und das mittlerweile über einen langen Zeitraum. Während zu Beginn der Pandemie Entscheidungen sehr kurzfristig und ohne lange Vorlaufzeiten beschlossen und exekutiert werden mussten, wird mittlerweile auch im Vorfeld jedes „Bund-Länder-Corona-Gipfels“ in der Öffentlichkeit intensiv über mögliche neue Maßnahmen und Beschränkungen diskutiert. Die Beteiligung der Parlamente findet hierbei jedoch nur rudimentär statt, obwohl diese sicher gestellt haben, zu jeder Zeit voll handlungsfähig zu sein.

Die Parlamente sind der Ort der Beratung und Diskussion über alle Maßnahmen, insbesondere dann, wenn diese die Freiheit der Menschen beschränken und ggf. sogar gesetzgeberisch untermauert werden sollten oder sogar müssten. Zum anderen müssen Parlamente ihre Kontrollfunktion gegenüber den Regierungen wirksam ausfüllen

können. Diese Kontrolle wird umso wichtiger, je länger die Maßnahmen Bestand haben und desto tiefer die mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe sind. Deswegen ist es folgerichtig, dass die öffentliche Diskussion über die parlamentarische Kontrolle und Einbindung in Entscheidungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zunimmt und auch Gerichte zunehmend aufzeigen, dass die lange andauernden und tiefen Grundrechtseingriffe in Form von Verordnungen der Exekutive nicht durch die Ermächtigungsgrundlagen gedeckt sind.

Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, dass die Hamburgische Bürgerschaft stärker in die Entscheidungen des Hamburger Senats im Rahmen des Infektionsschutzes eingebunden wird und somit auch wieder eine wirksame parlamentarische Kontrolle desselben ermöglicht wird. Einzelne Maßnahmen bleiben dabei selbstverständlich auch weiterhin Exekutiventscheidungen, aber ihr Rahmen und die Kontrolle darüber durch die Beteiligung des Parlaments sind elementar und von der Verfassung vorgesehen. Hier reicht es nicht aus, alle paar Wochen eine Regierungserklärung abzuhalten.

Alle Fraktionen in der Hamburgischen Bürgerschaft müssen besser eingebunden werden. Das gilt informell über regelmäßige interne Runden zwischen dem Ersten Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden genauso wie zwischen den Senatoren und den Obleuten der Fraktionen. Das gilt aber auch – und vor allem – förmlich mit echten Befassungen der Hamburgischen Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse. Andere Bundesländer praktizieren dies längst und machen es Hamburg vor. So wird beispielsweise im Abgeordnetenhaus von Berlin zu jeder neuen Eindämmungsverordnung vom Ältestenrat festgelegt, ob vor dem Inkrafttreten der Verordnungen Sondersitzungen des Plenums durchgeführt werden. Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit einem Gesetz das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen beschlossen und so die Beteiligung des Parlaments verbindlich und rechtssicher geregelt.

Es ist an der Zeit, dass Hamburg und die Hamburgische Bürgerschaft diesen Weg ebenfalls beschreiten. Denn es kann nicht sein, dass gewählte Abgeordnete monatelang bei allen für die Menschen in unserer Stadt essentiellen Entscheidungen als Zuschauer und Kommentatoren am Rand stehen. Dies widerspricht der Aufgabenverteilung.

lung zwischen den Gewalten, dem Selbstverständnis und der Überzeugung aller Parlamentarier und wird deren demokratischer Funktion in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gerecht.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

## **I. Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

Zielsetzung:

Durch das nachfolgende Gesetz soll das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Abwehr von Infektionsgefahren nach § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) näher geregelt.

Die bisher aufgrund des § 32 IfSG getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden aufgrund der besonderen Dringlichkeit innerhalb kürzester Zeit durch Rechtsverordnungen geregelt. Durch schnelle, zielgerichtete und angemessene Maßnahmen konnte so ein exponentielles Wachstum gebremst und die Pandemie bislang wirksam eingedämmt werden.

Inzwischen ist absehbar, dass zur Bekämpfung der Corona-Pandemie über einen längeren Zeitraum weiterhin Maßnahmen erforderlich sind, die mit teilweise erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden sind. Um die gesellschaftliche Akzeptanz für die hierzu notwendigen Grundrechtseingriffe dauerhaft zu sichern und gerichtsfest zu gestalten, ist die parlamentarische Legitimation und die dadurch sichergestellte Beteiligung der Öffentlichkeit von grundlegender Bedeutung. Daher soll durch dieses Gesetz festgelegt werden, wie die formelle Beteiligung der Hamburgischen erfolgen soll. Die Hamburgische Bürgerschaft soll vorab die Gelegenheit erhalten, sich mit den Verordnungen zu befassen. Ergibt sich aus den Beratungen Handlungsbedarf, kann die Bürgerschaft schon frühzeitig von ihren verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch machen und Änderungen vornehmen. Durch die demokratische Legitimation der Hamburgischen Bürgerschaft können die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern in den Beratungen mittelbar Eingang und Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wird sichergestellt,

dass der Senat weiterhin unverzüglich, zielgerichtet und angemessen auf akute Veränderungen des Pandemiegeschehens durch den Erlass notwendiger Maßnahmen reagieren kann

Die Bürgerschaft möge den nachstehenden Gesetzentwurf beschließen:

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 bis § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 Grundgesetz wird das folgende Gesetz erlassen:

### § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen zu verhindern und deren Folgen zu bekämpfen sowie die Einbeziehung des Parlaments in wesentliche Fragen der Grundrechtsausübung sicherzustellen.

(2) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Absatz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

### § 2 Befugnisse des Senats

(1) Der Senat ist befugt, Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 IfSG unter den Voraussetzungen, die für die Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, zu erlassen.

(2) Die Einschränkungen der Grundrechte sind auf das notwendige Maß zu beschränken und regelmäßig an die Erforderlichkeit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzupassen.

(3) Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

(4) Dauer und Intensität des Eingriffs sind am Zweck der Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch zielgerichtete Maßnahmen und Bekämpfung deren Folgen auszurichten.

(5) Die Gültigkeit einer Rechtsverordnung ist zeitlich angemessen zu begrenzen und kann jeweils durch den Ordnungsgeber verlängert werden. Überschreitet die Gültigkeitsdauer einer Verordnung zwei Monate, bedarf die Rechtsverordnung für die Fortgeltung der Gültigkeit der Zustimmung der Bürgerschaft. Erteilt die Bürgerschaft die Zustimmung nicht, tritt die Verordnung nach Ablauf von vier weiteren Wochen außer Kraft. Bei Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des § 32 IfSG erlassen wurden, beginnt die Zweimonatsfrist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### § 3 Beteiligung der Bürgerschaft

(1) Rechtsverordnungen nach § 2 und aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassene Verordnungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Aufhebung sind der Bürgerschaft unverzüglich nach der Beschlussfassung zuzuleiten. Die Zuleitung soll so frühzeitig stattfinden, dass eine Befassung der Bürgerschaft vor der Verkündung möglich wäre. Kann die Zuleitung nicht vor der Verkündung stattfinden, ist dies mit der Zuleitung zu begründen. Als Gründe kommen insbesondere Gefahr im Verzug sowie Änderungen infolge von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Betracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverordnungen, die im Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetz aufgrund von § 32 IfSG erlassen wurden.

### § 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**II. Der Senat wird aufgefordert,**

1. sicherzustellen, dass es regelmäßige Informations- und Beteiligungsrunden zwischen den Senatoren und den jeweiligen Obleuten der Fraktionen sowie dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gibt.
2. den Ausschüssen der Bürgerschaft regelmäßig über die Entwicklung des Infektionsgeschehens, geplante Änderungen oder Neufassungen der Eindämmungsverordnung sowie deren Vollzug zu berichten.